



► **Nr. 2025/14000-01-01**
öffentlich

Lübeck, 01.09.2025

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Manuel van der Poel (E-Mail: manuel.vanderpoel@luebeck.de Telefon: 122 - 3925)

Stellungnahme der Verwaltung zu VO-2025-14000-01 - Vorgehensweise zur Gründung einer Energie- und Klimaagentur

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.04.2026	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.04.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Linke & GAL (VO/2025/14000-01, am 27.02.2025 Bürgerschaft).

Der folgende Antrag zur Einrichtung einer Energieagentur / eines Kompetenzzentrums Klimaneutralität wurde am 27.02.2025 zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen.

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gründung und Einrichtung einer kommunalen Energieagentur / eines Kompetenzzentrums Klimaneutralität zu initiieren.

Damit soll in Lübeck eine Anlaufstelle geschaffen werden, die nach dem Konzept einer „One-Stop-Agency“ aus einer Hand Beratung und Unterstützung anbietet sowie motivierende Beteiligungs- und Informationsformate für Bürger:innen, Unternehmen, Organisationen und Vereine organisiert und lokale Akteur:innen vernetzt.“

Weitere Details siehe Vorlage VO/2025/14000-01

Zusammenfassung der Beratungsfolge:

Die Vorlage wurde am 27.02.2025 von der Bürgerschaft vor Eintritt in die Tagesordnung in den Hauptausschuss und in den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung (USO) überwiesen, mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft. Dort wurde der entsprechende Tagesordnungspunkt mehrfach vertagt. In Rückkopplung mit dem USO hat die Verwaltung ein Letter of Intent entwickelt und die Nachbarkommunen mit einbezogen. Im USO am 15.07.2025 wurde seitens der Verwaltung dazu berichtet und durch den Ausschuss beantragt, die Rückmeldungen zu berücksichtigen. Die Vorstellung für die Nachbarkommunen erfolgte im Dezember 2025, anschließend wurden alle Kommunen noch einmal ange-

schrieben und um schriftliche Rückmeldungen gebeten. In den vergangenen Ausschüssen wurde immer wieder über den aktuellen Stand berichtet. Diese Stellungnahme fasst die vorliegenden Informationen zusammen.

Bericht:

Ausgangslage

- Mit der Novelle der EU-Gebäuderichtlinie (siehe Anlage 1) werden die Mitgliedsstaaten in Zukunft verpflichtet, zentrale Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) einzurichten, um Bürger:innen bei der Umsetzung energetischer Maßnahmen zu unterstützen (Frist zur Umsetzung in nationales Recht endet dieses Jahr).
- Die Einrichtung einer Energie- und Klimaagentur ist ein wichtiger Baustein des Masterplans Klimaschutz (MAKS). Im Masterplan Klimaschutz ist die Maßnahme unter dem Maßnahmenpaket Ü_KoKli im Anhang C zu finden.
- Die Energie- und Klimaagentur ist ein elementarer Bestandteil zur Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung. Es fehlt bisher insbesondere die Beratung „aus einer Hand“. Genau diese Lücke wird die Energie- und Klimaagentur schließen können.

Vorprüfung der Klimaleitstelle

Eine Vorprüfung der Klimaleitstelle im letzten Jahr hatte ergeben, dass die Einrichtung einer Energie- und Klimaagentur sinnvoll und notwendig ist, jedoch noch viele Detailfragen hinsichtlich der Struktur, Finanzierung und der regionalen Abgrenzung zu prüfen sind. In Deutschland und Europa existieren verschiedene Ansätze zu Energie- und Klimaagenturen (auf EU-Ebene One-Stop-Shops genannt), die teils schon lange tätig sind. Diese haben jeweils unterschiedliche thematische Schwerpunkte und verschiedene Zielgruppen. Finanzierung und Ausstattungen variieren sehr stark und lassen sich nur begrenzt auf die Rahmenbedingungen in Lübeck übertragen.

Nach der positiven Vorprüfung wurde durch die Verwaltung ein Letter of Intent (siehe Anlage 2) verfasst, mit dem die Idee der Gründung einer regionalen Energie- und Klimaagentur auf der Bürgermeister:innen Konferenz der Umlandkommunen angesprochen wurde. Das Motiv für den regionalen Ansatz war die Bündelung von Ressourcen. Ergebnis war eine grundsätzliche Zustimmung zur Idee. In Einzelgesprächen im Nachgang zeigte sich jedoch, dass die konkreten Erwartungen und Anforderungen der einzelnen Kommunen unterschiedlich waren. Der auf der Bürgermeisterkonferenz vorgelegte Letter of Intent, mit dem das Land aufgefordert wird, das Projekt zu unterstützen, wurde aus dem Kreis der Interessierten bisher von vier Umlandgemeinden unterschrieben (Klein Wesenberg, Timmendorfer Strand, Krummesse und Dassow).

Aus Sicht der Verwaltung ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft zur Beteiligung deutlich steigt, wenn ein konkretes, ausformuliertes Konzept mit klarer Struktur, Finanzierungsmodell und Leistungsportfolio vorliegt, an das sich die Umlandgemeinden / Kommunen „andocken“ können. Erfahrungen aus den Gründungsprozessen der Klimaschutzagenturen in Plön und Rendsburg-Eckernförde bestätigen dies (obwohl diese Klimaschutzagenturen andere Aufgaben haben, sind sie strukturell sehr gut vergleichbar). Daher ist nun beabsichtigt zunächst einen kommunalen Ansatz zu verfolgen. Ein weiterer Vorteil eines vorerst kommunalen Ansatzes in Lübeck ist, dass die für eine Energie- und Klimaagentur in Frage kommenden kommunalen Akteure hier bereits u.a. durch die kommunale Wärmeplanung untereinander vernetzt sind.

Weiteres Vorgehen:

Insoweit empfiehlt die Verwaltung unter Berücksichtigung der gesammelten Informationen und des o.g. Sachverhalts folgendes Vorgehen.

Zunächst wird ein auf das Stadtgebiet begrenztes und thematisch auf die Wärmewende fokussiertes Konzept entwickelt. Parallel wird eine Steuerungsgruppe initiiert, die 2-3 Mal während der Konzepterstellung tagt (angestrebter Teilnehmerkreis: Bürgermeister:innen die den LOI unterschrieben haben; Landesministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Landesministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) Schleswig-Holstein und ggf. der TALB (Tourismusagentur Lübecker Bucht).

Eine thematische Fokussierung auf die Wärmewende (Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung) erscheint zu Beginn sachgerecht, da hier der größte Handlungsdruck besteht und entsprechende Vorgaben seitens der EU bestehen (s.o.). Weitere Themenfelder (z. B. Klimaanpassung, Fördermittelberatung und Klimafonds) können perspektivisch ergänzt werden. In einem zweiten Schritt kann dann die thematische und ggf. regionale Ausweitung erfolgen.

Bei Gesprächen mit unterschiedlichen Akteuren der Wärmewende, die gleichzeitig auch Teil des Begleitgremiums zur Kommunalen Wärmeplanung sind, wurde diese Einschätzung geteilt.

In der nächsten Bürgermeister-Runde mit den Umlandgemeinden wird der Bürgermeister dieses Vorgehen den benachbarten Kommunen vorstellen.

Ressourcenaufwand /Akteursbeteiligung:

Für die Erstellung eines Grobkonzeptes, auf dessen Basis ein Gründungsprozess eingeleitet werden kann, werden nach Schätzung der Verwaltung folgenden Ressourcen benötigt:

- ca. 0,5 Personalstellen (interne Ressourcen) für ca. 12 Monate.
- Unterstützung durch einen externen Dienstleister mit einem Auftragsvolumen von ca. 50.000 €.

Beides wäre grundsätzlich aus dem Budget der Klimaleitstelle (Masterplan Klimaschutz) darstellbar, wo diese Aufgabe auch inhaltlich zu verorten ist. Es müssten im Rahmen einer überarbeiteten Priorisierung andere Aufgaben zeitlich zurückgestellt werden. Die Verwaltung schlägt vor, hierfür insbesondere Ressourcen konkret aus dem Bereich der Umsetzung des Masterplans Klimaschutz / Quartiersarbeit umzuschichten, da eine Energie- und Klimaagentur perspektivisch gerade dort einen erheblichen Mehrwert bieten würde. Eine Umsetzung ohne zusätzliche neue Stelle wäre damit zumindest bis zur Vorlage eines Grobkonzeptes realistisch.

Aktuell besteht darüber hinaus das Angebot der TH Lübeck, die Konzepterstellung mit einem Gremium und einer viertel Personalstelle im Rahmen eines thematisch passenden Forschungsprojektes zu unterstützen, wenn kurzfristig gestartet wird und die Hansestadt Lübeck die Federführung übernimmt.

Als weiterer maßgeblicher Akteur wird auch das dort verortete Gremium „Community of Practice“ gesehen. Dieses Gremium ist mit Akteuren der Wärmewende aus dem Raum Lübeck besetzt (u. a. Wohnungswirtschaft und Wohnungsverwaltungen, Energiewirtschaft, Handwerk und Bauunternehmen, Planer:innen sowie die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) Schleswig-Holstein,...) und hat auf eine Kurzvorstellung der Projektidee bereits mit Zustimmung reagiert.

Zudem sollte das KWP-Begleitgremium eingebunden werden, um eine breite fachliche und politische Beteiligung zu ermöglichen und somit direkt einen Bottom-up-Ansatz in die Konzepterstellung einzubinden.

Zusätzlich wird versucht, eine Förderung durch das Land für dieses Pilotprojekt einzuwerben.

Mit dem Grobkonzept würde dann in etwa einem Jahr eine gute Basis für eine finale Entscheidung über die Gründung der Agentur vorliegen.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt zunächst die Entwicklung eines auf das Stadtgebiet und die Wärmewende fokussierten Grobkonzeptes unter Federführung der Hansestadt zu beschließen. Die hierfür erforderlichen internen Ressourcen (ca. 0,5 Personalstellen) sind bereitzustellen und einen externen Dienstleister mit einem Volumen von ca. 50.000 € ist zu beauftragen. Das Angebot der TH Lübeck hier zu unterstützen sollte genutzt werden. Die o.g. Akteure sollten frühzeitig mit einbezogen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, hierfür insbesondere Ressourcen aus dem Bereich der Umsetzung des Masterplans Klimaschutz / Quartiersarbeit umzuschichten, da eine Energie- und Klimaagentur perspektivisch gerade dort einen erheblichen Mehrwert bieten würde. Begleitend wird versucht, Fördermittel von der Landesebene einzuwerben.

Die Option einer späteren regionalen Öffnung sollte ausdrücklich vorgesehen werden. Der Erstellungsprozess des Grobkonzeptes soll durch ein Steuerungsgremium unterstützt werden.

Mit diesem Vorgehen wird ein kurzfristiger, pragmatischer, umsetzungsorientierter Start ermöglicht.

Anlagen:

1. Auszug aus der EU-Gebäuderichtlinien 2024/1275 (Langfassung unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401275)
2. Entwurf Letter of Intent (LOI) - Energie- und Klimaagentur - One-Stop-Shop
3. LOI der TH Lübeck zur Begleitung der Einrichtung einer Agentur (One-Stop-Shop)

Senator Ludger Hinsen



2024/1275

8.5.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1275 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. April 2024

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ ist mehrfach und erheblich geändert worden⁽⁵⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Im Übereinkommen von Paris⁽⁶⁾, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), haben die Vertragsparteien vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris steht im Mittelpunkt der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“). Die Union hat sich in der aktualisierten Vorlage zum national festgelegten Beitrag, die dem UNFCCC-Sekretariat am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, die gesamtwirtschaftlichen Nettotreibhausgasemissionen der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken.
- (3) Wie im europäischen Grünen Deal angekündigt, legte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ ihre Strategie für eine Renovierungswelle vor. Die Strategie für eine Renovierungswelle enthält einen Maßnahmenplan mit konkreten rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln und umfassende Renovierungen zu fördern, wodurch bis 2030 Renovierungen von 35 Mio. Gebäudeeinheiten durchgeführt und Arbeitsplätzen in der Baubranche geschaffen werden. Die Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU ist eines der Instrumente zur Umsetzung der Renovierungswelle. Sie wird auch zur Umsetzung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, die in der Mitteilung der Kommission vom 15. September 2021 mit dem

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 114.

⁽²⁾ ABl. C 375 vom 30.9.2022, S. 64.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. April 2024.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁽⁵⁾ Siehe Anhang IX Teil A.

⁽⁶⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

(19) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeeinheiten finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so sind sie bestrebt, dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen. Die Mitgliedstaaten treffen wirksame Vorkehrungen, um insbesondere schutzbedürftige Haushalte zu schützen, unter anderem durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die Einführung von Obergrenzen für Mieterhöhungen, und können Anreize für Finanzierungssysteme schaffen, welche die anfänglichen Kosten von Renovierungen deckeln, wie z. B. On-Bill-Modelle, Pay-as-you-Save-Systeme oder Energieleistungsverträge gemäß Artikel 2 Nummer 33 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Artikel 18

Zentrale Anlaufstellen für die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und — falls anwendbar — privaten Interessenträgern, für die Einrichtung von Einrichtungen für technische Hilfe, auch durch integrative zentrale Anlaufstellen für die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden, die sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, wie KMU, einschließlich Kleinunternehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet Einrichtungen für technische Hilfe zur Verfügung stehen, indem sie mindestens eine zentrale Anlaufstelle einrichten, und zwar

- a) je 80 000 Einwohner;
- b) je Region;
- c) in Gebieten, in denen das Durchschnittsalter des Gebäudebestands über dem nationalen Durchschnitt liegt;
- d) in Gebieten, in denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen, integrierte Stadtteilsanierungsprogramme durchzuführen oder
- e) an einem Ort, der bei Verwendung des vor Ort verfügbaren Transportmittels als Maßstab innerhalb von weniger als 90 Minuten durchschnittlicher Reisezeit erreicht werden kann.

Die Mitgliedstaaten können die gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1791 eingerichteten zentralen Anlaufstellen als zentrale Anlaufstellen für die Zwecke des vorliegenden Artikels benennen.

Die Kommission stellt Leitlinien für die Entwicklung dieser zentralen Anlaufstellen gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bereit.

(2) Die gemäß Absatz 1 eingerichteten Einrichtungen für technische Hilfe

- a) geben Haushalten, KMU, einschließlich Kleinunternehmen und öffentlichen Einrichtungen gestraffte Informationen zu technischen und finanziellen Möglichkeiten und Lösungen;
- b) bieten allen Haushalten eine ganzheitliche Unterstützung, mit besonderem Schwerpunkt auf von Energiearmut betroffenen Haushalten und auf Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, sowie akkreditierten Unternehmen und Installateuren, die Nachrüstungsdienste anbieten, die an die verschiedenen Wohnungstypen und geografische Gebiete angepasst sind, sowie Unterstützung in den verschiedenen Phasen des Nachrüstungsprojekts;

(3) Die gemäß Absatz 1 eingerichteten Zentralen Anlaufstellen

- a) leisten unabhängige Beratung zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und können integrierte Stadtteilsanierungsprogramme flankieren.
- b) bieten spezielle Dienste für schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen, und Menschen in Haushalten mit niedrigem Einkommen an.

Artikel 19

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten.

Zukunftssichere Region – Aufbau eines gemeinsamen One-Stop-Shops (zentrale Anlaufstelle) für die Energieeffizienz von Gebäuden im süd-östlichen Schleswig-Holstein (Hansestadt Lübeck und Umlandkommunen – „Lübecker Bucht“) als ersten Schritt in Richtung einer regionalen Energie- und Klimaagentur

Sehr geehrte Frau Ministerin Finke, sehr geehrter Herr Minister Goldschmidt,

die Hansestadt Lübeck und die angrenzenden Umlandkommunen haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam einen **innovativen One-Stop-Shop für Energieeffizienz** im süd-östlichen Schleswig-Holstein („Lübecker Bucht“) zu realisieren. Geplant ist die Gründung einer regionalen Energie- und Klima-Agentur, die als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um energetische Gebäudesanierung sowie nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung dienen soll und dezentral in der Region informiert und berät. Nach und nach sollen weitere Themen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel dazu kommen. Die aktuell zum Thema aktiven Akteure (VZ, Handwerkskammer, ...) sollen einbezogen werden.

Dieses Vorhaben vereint drei zentrale Ziele:

- **Effizienzsteigerung** und **Kostensenkung** durch interkommunale Zusammenarbeit
- **Zukunftssicherheit** und **Bürgernähe** durch transparente, anbieterneutrale Beratung
- **Förderung der regionalen Wirtschaft**

Die Entwicklung eines Konzeptes soll zeitnah angestoßen werden um die gesetzlichen Vorgaben fristgerecht zu erfüllen und Handlungsfähig zu sein, sobald die EU Gebäuderichtlinie EPBD in nationales Recht umgesetzt wird (Frist 2026). Diese fordert die EU-Mitgliedsstaaten u.a. auf, regionale One-Stop Shops einzurichten. Indem wir jetzt handeln, schaffen wir frühzeitig Klarheit, Planungssicherheit und einen messbaren Standortvorteil für unsere Region. Aus Sicht der Unterzeichner:innen ist für die Konzepterstellung eine enge Abstimmung mit dem Umweltministerium, dem Innenministerium, der EKI sowie Vertreter:innen ausgewählter Kreise/kreisfreier Städte zielführend.

Die Einrichtung dieser Agentur ist nicht nur eine Antwort auf die wachsenden Anforderungen durch die kommunale Wärmeplanung, sie ist ein strategischer Schritt hin zu einer wirtschaftlich und ökologisch noch leistungsfähigeren Region. Bereits heute besteht ein hoher Beratungsbedarf bei Eigentümer:innen, Unternehmen und Verwaltungen. Dieser steigt bei allen Kommunen weiter an, sobald die Kommunale Wärmeplanung in die Umsetzung geht. Die Agentur soll gezielt entlasten, Orientierung geben und Investitionen in nachhaltige Gebäudestrukturen aktiv begleiten.

Wir halten es für zielführend, wenn das Land Schleswig-Holstein sich hier mit einbringt und dieses zukunftsorientierte und wirtschaftlich sinnvolle Projekt aktiv unterstützt – durch die **Teilnahme an einer Arbeitsgruppe**, die **Förderung der Konzepterstellung** und die **laufende Förderung** der Agentur.

Die regierungstragenden Fraktionen haben in ihrem Koalitionsvertrag unter anderem vereinbart: „Außerdem wollen wir das Angebot der Energie- und Klimaschutz-Initiative (EKI) ausweiten und die Rolle der Energieagentur Schleswig-Holstein stärken, um damit die

Klimaschutzanstrengungen im Land noch stärker zu unterstützen. Wir werden über eine Kommunikationsoffensive dafür sorgen, dass die EKI vor Ort noch bekannter wird.“ Die regionale Energie- und Klima-Agentur könnte hier genau ansetzen.

In Niedersachsen und Baden-Württemberg gibt es zahlreiche Klima- und Energieagenturen, die wertvolle Arbeit leisten. Ein starkes Vorbild liefert die Bremer Energie-Konsens GmbH, eine vollständig durch Landesmittel finanzierte Klimaschutzagentur, die seit Jahren mit ihrem dezentralen Beratungsansatz Maßstäbe setzt. Wir sind überzeugt, dass wir durch eine Erweiterung dieses Beispiels um Digitale und KI-Gestützte Module bundesweit Impulse setzen werden.

Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen, Innovation vorantreiben und konkrete Wirkung entfalten.

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschriften / Städte / Gemeinden]

[Unterschrift]

[Jan Lindenau, Hansestadt Lübeck]

[Bürgermeister]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

[Name der Kommune]

[Unterschrift]

[Name des Vertreters und Position]

Manuel van der Poel
Klimaleitstelle
Hansestadt Lübeck

Per Email: Manuel.vanderPoel@luebeck.de

LoI – Begleitung Einrichtung One-Stop-Shop

Sehr geehrter Herr van der Poel,

wir begrüßen den Ansatz der Hansestadt Lübeck, eine Energie- und Klimaagentur als zentrale Anlaufstelle (One-Stop-Shop) für Bürgerinnen und Bürger einzurichten, die diese bei der energetischen Sanierung und Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung unterstützt. Angesichts der Eckpunkte zum Gebäude-modernisierungsgesetz bzw. der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes lässt sich vermuten, dass der gesetzliche Rahmen zukünftig wenig Leitplanken bietet. Die Einrichtung einer solchen Anlaufstelle, die eine informierte Entscheidungsfindung unterstützt, wird aus unserer Sicht umso relevanter, um die Klimaschutzziele sozial verträglich zu erreichen.

Im Rahmen unserer gemeinsamen Aktivitäten im BMFTR Programm Innovative Hochschule HI Lübeck (Laufzeit bis 31.12.2027), für das bereits ein allgemeiner LOI besteht, bieten wir Ihnen hiermit zur Konkretisierung eine weitere wissenschaftliche Begleitung und fachliche Unterstützung zum Aufbau des One-Stop-Shop im Rahmen des Fokusfeldes Energie/Smart City im oben genannten Projekt an.

Die Kooperation baut auf der im Projekt durchgeführten Community of Practice „Klimaneutral Wohnen in Schleswig Holstein“ auf und führt die Ergebnisse weiter. Da der Hanse Innovation Campus nur bis Ende 2027 finanziert ist, können wir die Unterstützung allerdings zunächst nur für ebendiesen Zeitraum zusagen und freuen uns, zeitnah mit Ihnen zu starten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Frank Schwartz



Prof. Sebastian Fiedler